

Der Magistrat der Stadt Eppstein

## **Bekanntmachung**

In der vereinfachten Umlegung im Gebiet „ **Burgstraße**“

wird nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung **vom 24.06.2021 am 28.06.2021** unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile eingewiesen (§ 83 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Soweit im Beschluss über die Vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten, oder zugewiesenen Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugewiesen werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile (§ 83 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Geldleistungen sind fällig.

Eppstein, den 05.07.2021

Alexander Simon  
Bürgermeister